

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die MoWa GmbH ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Mitarbeiter der MoWa GmbH stehen in keiner vertraglichen Beziehung zu unserem Kunden. Die grundsätzliche Verwendung und Art der Tätigkeit sowie alle sonstigen wesentlichen Merkmale der Dienstleistung werden ausschließlich zwischen der MoWa GmbH und deren Kunden (Entleiher) vereinbart. Dem Entleiher obliegt die Erteilung der Arbeitsanweisung, die Kontrolle der Arbeitsausführung und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, bemüht sich die MoWa GmbH eine Ersatzkraft zu stellen. Gelingt dies der MoWa GmbH nicht, so ist sie von der Überlassungsverpflichtung frei.
2. Die zur Durchführung des Auftrages benötigten Maschinen und Geräte sowie eventuelle über ein normales Maß hinausgehende Schutzkleidung sind vom Entleiher zu stellen. Die Mitarbeiter der MoWa GmbH sind verpflichtet, Maschinen, Geräte und Zubehör schonend und ordnungsgemäß zu behandeln, deshalb können gegen die MoWa GmbH oder deren Mitarbeiter keine Regressansprüche geltend gemacht werden.
3. Die Leiharbeitnehmer haben sich gegenüber der MoWa GmbH zur Geheimhaltung hinsichtlich aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
4. Der Entleiher ist verpflichtet, wöchentlich diejenigen Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm der Leiharbeitnehmer zur Verfügung stand. Können unsere Mitarbeiter die Nachweise keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorlegen, so sind unsere Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Ist der Entleiher mit den von unserem Mitarbeiter bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur dann, wenn er innerhalb von 8 Tagen schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist.
5. Die Haftung der MoWa GmbH für das Handeln der Leiharbeitnehmer wird ausgeschlossen. Auch haftet die MoWa GmbH nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers.
6. Leiharbeitnehmer sind zum Inkasso nicht berechtigt. Betraut der Entleiher den Leiharbeitnehmer mit Geld- oder Wertangelegenheiten, so lehnt die MoWa GmbH jegliche Haftung ab.
7. Beanstandungen jeglicher Art sind unmittelbar nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch 7 Tage – bei der MoWa GmbH eingehend – nach der Entstehung der Beanstandung schriftlich zu begründen und vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die später als 7 Tage nach der Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Im Fall rechtzeitiger und von der MoWa GmbH anerkannter Beanstandungen ist die Haftung der MoWa GmbH auf Nachbesserung durch ihre Leiharbeitnehmer und Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, besonders solcher auf Schadenersatz beschränkt.
8. Der Entleiher kann gegen die MoWa GmbH keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Sollten Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Anspruch gegen die MoWa GmbH und/oder deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, die MoWa GmbH und/oder den Leiharbeitnehmer davon freizustellen.
9. Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Tagen zum Wochenende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der MoWa GmbH ausgesprochen wird. Sie ist jedoch unwirksam, sofern sie nur einem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird.
10. Ist der Entleiher mit der Leistung eines Leiharbeitnehmers begründet unzufrieden, so wird ihm, sofern er die MoWa GmbH während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmer benachrichtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der MoWa GmbH eine Ersatzkraft geschickt. Kann die MoWa GmbH nicht Ersatz leisten, so kann der Entleiher abweichen von Ziffer 9 den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
11. Bei Ausfall des Leiharbeitnehmers aus wichtigem Grund ist die MoWa GmbH nicht zur Stellung einer Ersatzkraft verpflichtet.
12. Der Entleiher stellt einen witterungsunabhängigen Arbeitsplatz sicher. Bei Schlechtwetter ist eine Vertragskündigung nach Ziffer 9 möglich.
13. Der Entleiher versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit für seinen Betrieb nach der Arbeitszeitordnung zulässig ist.

14. Die von 23:00 bis 06:00 Uhr geleisteten Stunden sind Nachtarbeit.
15. Es werden 35 Arbeitsstunden pro Woche vereinbart. Der Zuschlag auf den Stundenlohn beträgt:

Nachtarbeit	25 %
Sonntagsarbeit	50 %
Feiertagsarbeit	100 %
16. Rechnungen der MoWa GmbH sind, da es sich um Lohnleistungen handelt, sofort nach Rechnungserstellung ohne Abzug zu zahlen. Die MoWa GmbH ist berechtigt, 14 Tage nach Rechnungserstellung ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen.
17. Die Aufrechnung gegenüber Vergütungsansprüchen der MoWa GmbH ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen. Ist der Entleiher Vollkaufmann, ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
18. Bei Übernahme eine(r)/s MoWa GmbH – Mitarbeiter(in)/s in ein Anstellungsverhältnis aus der Überlassung steht der MoWa GmbH ein Vermittlungshonorar zu. Die Höhe der Vermittlungsgebühr ist wie folgt gestaffelt:

Übernahme innerhalb

der ersten 3 Monate	15 % des Jahreseinkommens,
nach 6 Monaten	9 % des Jahreseinkommens,
nach 9 Monaten	5 % des Jahreseinkommens,

nach 12 Monaten erhebt die MoWa GmbH keine Vermittlungsgebühr mehr. Jahresbruttoeinkommen = Arbeitsentgelt brutto zuzüglich Umsatzsteuer. Das Honorar wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d.h. mit Unterzeichnung des Vertrages, binnen 8 Tage fällig.
19. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages werden nur durch eine schriftliche Bestätigung durch die MoWa GmbH wirksam. Diese Vereinbarung kann auftragsgeberseits auch nur schriftlich aufgehoben oder geändert.
20. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche Vereinbarungen ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihnen möglichst nahe kommen.
21. Als Gerichtsstand wird der Firmensitz des Verleihers, im Verhältnis zu Entleihern die Vollkaufleute sind, vereinbart. Für Entleiher, die nicht Vollkaufmann sind, wird der Firmensitz des Verleihers als Gerichtsstand ausschließlich und ausdrücklich für das Mahnverfahren vereinbart.